



Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
V4a-19b 2623d

Per e-mail

Regierungspräsidien
-Veterinärdezernat-

Darmstadt, Gießen, Kassel

Dienstgebäude Mainzer Straße 80

Bearbeiter/in: Herr Schuster

Durchwahl: 1451

E-Mail: M.Schuster@hmulv.hessen.de

Fax: 44789-772

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

nachrichtlich

Datum: 16. Februar 2006

Landräte und Oberbürgermeister
Ämter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Landesbetrieb Hessisches Landeslabor

35396 Gießen

**Bekämpfung der Geflügelpest;
Meldungen über tote Fundtiere**

Erlass vom 27.10.2005, Az.: w.o.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Tierseuchensituation im Hinblick auf die Feststellung von H5N1 bei Schwänen in Mecklenburg-Vorpommern wird die Verfahrensweise hinsichtlich der Untersuchung tot aufgefundener Vögel wie folgt geregelt:

1. Der Fund eines toten Einzeltieres begründet in der Regel keinen Seuchenverdacht. Da sich jedoch gezeigt hat, dass Wasservögel und insbesondere Schwäne eine besondere Anfälligkeit für eine Infektion mit dem H5N1-Virus haben, sind verendete Schwäne und andere Wasservögel in jedem Fall zu untersuchen. Für andere einzeln aufgefundene verendete Vögel besteht jedoch weiterhin keine fachliche Notwendigkeit zur Untersuchung. Eine Information des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

(AVV) ist nicht erforderlich, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte für eine tierschutzrelevante Tötung des Tieres (Verletzungen, Vergiftungserscheinungen).

2. Werden mehrere tote Vögel (ausgenommen Tauben und heimische Kleinvögel wie z.B. Spatzen, Amseln, Drosseln, Fink und Star) aufgefunden, bestehen zumindest Anhaltspunkte für ein tierseuchenrelevantes Geschehen und das zuständige AVV soll telefonisch informiert werden. Das AVV entscheidet aufgrund des Vorberichts (der Polizei), ob eine Untersuchung der verendeten Vögel erforderlich ist. Wird die Untersuchungspflicht bejaht, veranlasst das AVV die Abholung der Kadaver und die Verbringung zum Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) in Gießen.
3. Zur Frage der Beseitigungspflicht weise ich darauf hin, dass Wildtiere grundsätzlich nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1774/2002 fallen und somit nicht der Beseitigungspflicht nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen. Ausgenommen hiervon sind nur Wildtiere, bei denen der Verdacht auf eine Infektion mit auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten besteht. Wildtiere, bei denen der Verdacht auf eine H5N1-Infektion besteht (Schwäne und andere Wasservögel in jedem Fall, andere Vögel nach Nr. 2 nur beim Fund mehrerer toter Tiere), sind jedoch der Untersuchung zuzuführen.
4. An persönlichen Schutzmaßnahmen für den Fall einer Bergung von toten, beseitigungspflichtigen Tieren werden das Tragen von Einweg-Schutzhandschuhen und die anschließende Handdesinfektion als ausreichend erachtet.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Da in der gegenwärtigen Situation weiterhin eine Erreichbarkeit auch außerhalb der Dienstzeiten gewährleistet sein muss, werden die ÄVV und das LHL gebeten, die Rufbereitschaft sicher zu stellen und mir, nachrichtlich den Regierungspräsidien, die Verdachtsfälle, in denen eine Untersuchung veranlasst wird, unverzüglich zu berichten. Der Bezugserlass wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Fröhlich